

Datum: 16.02.2006

Az.: hs-vie

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2006
2.	Rat der Stadt Bergkamen	29.03.2006
3.		
4.		

Betreff:

Widmung eines Teilstückes der Werner Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 99 in Bergkamen-Rünthe gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW 1995 S. 1028, 1996, S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW S. 306)

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister In Vertretung Dr. Ing. Peters Techn. Beigeordneter	
---	--

Amtsleiter Buhl	Sachbearbeiter Heiles	Sichtvermerk StA 20
------------------------	------------------------------	---------------------

Sachdarstellung:

Ein Teilstück der Werner Straße (B 233) - ab Haus Nr. 395 bis Haus Nr. 411 - im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 99 in Bergkamen-Rünthe wurde von dem Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine ausgebaut und endgültig fertiggestellt. Die Stadt Bergkamen hat die entsprechende Straßenfläche durch Grundstücksübertragungsvertrag vom 31.01.2006 kostenfrei übernommen und als Gemeindestraße in ihre Baulast übernommen. Nachdem die Vermessung der Straßengrundstücke und katasteramtliche Fortschreibung des Flurstückes erfolgt sind, kann die Widmung gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1995 erfolgen.

Das Teilstück der Werner Straße weist die katasteramtliche Flurstücksbezeichnung Gemarkung Rünthe, Flur 7, Flurstück Nr. 152, aus. Die vorbezeichnete Erschließungsanlage ist im beigefügten Katasterplan kariert dargestellt. Der Katasterplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verwaltung empfiehlt, das Teilstück der Werner Straße für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße – Anliegerstraße nach §§ 3 Abs. 4 Nr. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW – gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW zu widmen und die Straße als Anliegerstraße zu klassifizieren, da die Straße überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt, das Teilstück der Werner Straße mit der katasteramtlichen Flurstücksbezeichnung Gemarkung Rünthe, Flur 7, Flurstück Nr. 152, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (Anliegerstraße nach §§ 3 Abs. 4 Ziff. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW) gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW 1995 S. 1028, 1996, S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW S. 306) zu widmen.

Die dem öffentlichen Verkehr zu widmende Straßenfläche ist auf dem als Anlage beigefügten Lageplan kariert dargestellt. Das Teilstück der Werner Straße wird als Anliegerstraße klassifiziert.

Die Widmungsverfügung ist gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW öffentlich bekannt zu machen.

Anlage zur Drucksache Nr. 9/548-00

Flur 9

